

Merkblatt zu Rundschreiben AZ 54.60 Nr. 268/6

Ausnahmegenehmigungen für die Besetzung von Stellen in den Bereichen Jugendarbeit und Gemeindediakonie mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ohne (vollständige) fachspezifische Ausbildungen (Quereinsteiger / Quereinsteigerinnen) nach § 5 KAO

Nach § 5 Abs. 1 KAO setzt die Anstellung im kirchlichen Dienst neben der Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin den für die übertragenen Aufgaben vorgeschriebenen Ausbildungsgang zurückgelegt und die erforderlichen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat. Ausnahmen vom Erfordernis des Absatzes 1 sind nur mit Genehmigung des Oberkirchenrats zulässig. Nach den für die o. a. Arbeitsbereiche geltenden Vergütungsgruppenplänen ist dies eine abgeschlossene, kirchlich anerkannte Ausbildung entsprechend § 3 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes vom 23. Oktober 1995. Angesichts der zunehmenden Zahl von erbetenen Ausnahmegenehmigungen in diesem Bereich werden nachfolgend die Grundsätze und Voraussetzungen des Oberkirchenrats für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die o. a. Stellen erläutert.

1. Für die Anstellung in Frage kommende Bewerberinnen und Bewerber

Sofern nachweislich keine Bewerbungen von Personen vorliegen, die die Anstellungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Buchst. b) KAO in Verbindung mit § 3 Abs. 3, 4 u. 5 Diakoninnen- u. Diakonengesetz erfüllen, ist zwischen folgenden Personengruppen zu unterscheiden:

- a) Personen mit pädagogischer Qualifikation ohne theologische Ausbildung (z. B.: Sozialpädagog(inn)en FH oder BA, Diplomsozialarbeiter(innen) FH oder Fachschulabschluss [z. B. Erzieher(innen)] oder vergleichbare Abschlüsse).
- b) Personen mit theologischer Qualifikation ohne pädagogische Ausbildung (z. B. Theolog(inn)en oder Absolvent(inn)en diverser Ausbildungsstätten).

Die Ausnahmegenehmigung wird in der Regel nur für Bewerber erteilt, die einen Fachhochschulabschluss vorweisen können. Bei anderen Bewerbern werden deutlich höhere Anforderungen an die Begründung des Antrags auf Ausnahmegenehmigung gestellt.

In dem Antrag an den Oberkirchenrat auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Anstellung einer Person des obigen Personenkreises ist vom Anstellungsträger zu begründen und ggf. darzulegen, dass keine Bewerbungen von Interessentinnen und Interessenten mit fachspezifischer Ausbildung vorlagen. Zusätzlich ist dem Antrag die Zustimmung der zuständigen Mitarbeitervertretung zur beabsichtigten Anstellung beizufügen. Der Antrag sollte auch Auszüge aus den Bewerbungsunterlagen enthalten.

2. Anstellungsverfahren

Mit der erteilten Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Buchst. b KAO ist grundsätzlich eine zweigeteilte Anstellung im Sinne der nachfolgenden Ausführungen eröffnet.

a) Erprobungsbefristung

Die Ausnahmegenehmigung wird zunächst für eine auf ein Jahr befristete Anstellung zur Erprobung (Erprobungsbefristung) erteilt. In dieser Zeit hat der Quereinsteiger / die Quereinsteigerin die Starthilfetage und den Konvent des EJW bzw. die Starthilfetage und den Konvent der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone zu absolvieren und dem Anstellungsträger nachzuweisen. Die entsprechende Verpflichtung ist im Dienstvertrag unter „Besondere Vereinbarungen“ festzulegen.

In diesem ersten Dienstvertrag ist als Befristungsgrund festzuhalten:
„Grund: Befristung zur Erprobung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 5 Teilzeit- und Befristungsgesetz“

Nachdem die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erst nach Abschluss der Zusatzausbildung berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Jugendreferentin/Jugendreferent“ bzw. „Gemeindediakonin/Gemeindediakon“ zu führen, ist im Dienstvertrag zunächst die Berufsbezeichnung „Mitarbeiterin/Mitarbeiter in der Jugendarbeit“ bzw. „Mitarbeiterin/Mitarbeiter im Bereich der Gemeindediakonie“ zu verwenden.

b) Zweckbefristung

Wurde die vorgenannte Auflage erfüllt und hat sich die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter im ersten Jahr für das Berufsfeld als geeignet erwiesen, kann der Anstellungsträger aufgrund der vorgenannten Ausnahmegenehmigung direkt im Anschluss an die o. g. Erprobungsbefristung zum Zweck der Absolvierung einer der unter Gliederungspunkt 3 aufgeführten Zusatzausbildungen eine weitere befristete Anstellung vornehmen (Zweckbefristung).

In diesem neuen Dienstvertrag ist folgender kombinierter Befristungsgrund anzuführen:

„Grund: Zum Zweck der Absolvierung einer theologischen/sozialpädagogischen Zusatzausbildung bis zur Bestätigung oder Ablehnung der weiteren Anstellungsfähigkeit durch den Evangelischen Oberkirchenrat“.

Sofern die Anstellung bzw. die Stelle nicht von vornherein auf einen kürzeren Zeitraum befristet ist, wird empfohlen, in den zweckbefristeten Dienstvertrag zusätzlich eine zeitliche Begrenzung durch den Zusatz „längstens für drei Jahre“ vorzunehmen.

Darüber hinaus ist im Dienstvertrag unter „Besondere Vereinbarungen“ festzulegen, dass sich die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter verpflichtet, die einschlägige Zusatzausbildung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beginnen und zügig, d.h. in der Regel in maximal zwei Jahren, zu absolvieren.

Mit der Zusatzausbildung kann auch schon während der zweiten Hälfte der Erprobungsbefristung begonnen werden, um Verzögerungen (z.B. durch Versäumnung des Semesterbeginns) zu vermeiden.

c) Unbefristete Anstellung

Eine anschließende unbefristete oder bei Vorliegen eines Befristungsgrundes weitere befristete Anstellung ist erst möglich, wenn die weitere Anstellungsfähigkeit vom Referat Theologen- und Diakonenausbildung (Referat 3.2) des Oberkirchenrats bestätigt wurde.

Dem Antrag auf Bestätigung der weiteren Anstellungsfähigkeit sind beizufügen:

- die Teilnahmebescheinigung über den Besuch der vom EJW bzw. von der Beauftragten für die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone durchgeführten Veranstaltungen
- die Nachweise über die erfolgreich abgelegte Zusatzausbildung
- eine Stellungnahme des Arbeitgebers zu den bisherigen Leistungen des Quereinsteigers/ der Quereinsteigerin
- ein maximal zehneitiger Reflexionsbericht des Quereinsteigers / der Quereinsteigerin über die Zusatzausbildung

Der Quereinsteiger / die Quereinsteigerin wird daraufhin zu einem halbstündigen **Kolloquium** über die in der Zusatzausbildung behandelten Themen geladen. Das Kolloquium wird vom Referat Theologen- und Diakonenausbildung (Referat 3.2) unter Beteiligung des EJW bzw. der Beauftragten für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone und des leitenden Dozenten der Aufbauausbildung durchgeführt. Es kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden.

Um Verwechslungen auszuschließen, wird darauf hingewiesen, dass die „Bestätigung der weiteren Anstellungsfähigkeit“ mit der „Bescheinigung der Anstellungsfähigkeit“ im Rahmen der Berufung in das Diakonenamt nach § 5 Diakonen- u. Diakoninnengesetz nicht identisch ist.

Im Fall einer an die Zweckbefristung anschließenden unbefristeten Weiterbeschäftigung bzw. für den Fall, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter trotz eines befristeten Anstellungsverhältnisses eine unbefristete Anstellung und eine Berufung ins Diakonenamt anstrebt, folgt die **landeskirchliche Aufbauausbildung**. Diese dauert in der Regel berufsbegleitend zwei Jahre, siehe die Aufbauausbildungsordnung des Oberkirchenrats vom 11. März 1997 (Abl. 57, S. 260), Rechtssammlung Nr. 767.

Bei einer unbefristeten Weiterbeschäftigung ist im Dienstvertrag unter „Besondere Vereinbarungen“ festzulegen: „Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter verpflichtet sich, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die landeskirchliche berufsbegleitende Aufbauausbildung zu beginnen und in der vorgeschriebenen Zeit, d.h. in der Regel in zwei Jahren, zu absolvieren.“

In diesem Zusammenhang wird den Anstellungsträgern dringend empfohlen, die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Notwendigkeit dieses Abschlusses und die damit verbundenen Konsequenzen hinsichtlich § 7 Diakonen- u. Diakoninnengesetz bzw. des durch die Zweite Dienstprüfung eröffneten weiteren Bewährungsaufstiegs zu informieren.

3. Während der Zweckbefristung zu durchlaufende Zusatzausbildungen

a) Grundmodul Zusatzausbildung Theologie (ZA - Theologie)

Bewerber mit pädagogischer Qualifikation ohne theologische Ausbildung (siehe Gliederungspunkt 1 a) sind verpflichtet, während der Zweckbefristung das Grundmodul ZA – Theologie zu durchlaufen.

Im Rahmen dieses Grundmoduls sind die Fächer Biblische Theologie, Systematische Theologie und Diakonie mit einem Umfang von zur Zeit zusammen mindestens 100 Stunden zu belegen. Das Grundmodul ZA - Theologie kann bei der Evang. Fachhochschule Reutlingen - Ludwigsburg im Gasthörerstatus oder bei einer der kirchlich anerkannten Ausbildungsstätten in Bad Liebenzell oder Unterweissach durchgeführt werden.

Ansprechpartner:

Evang. Fachhochschule Reutlingen -Ludwigsburg: Herr Dozent Rainer Merz, Auf der Karlshöhe 2, 71638 Ludwigsburg, Tel.(Studierendensekretariat): 07141/965-225

Unterweissach: Herr Pfarrer Thomas Meier, Im Wiesental 1, 71554 Weissach im Tal, Tel.: 07191/3534-0

Bad Liebenzell: Herr Pfarrer Werner Weiland, Theologisches Seminar der Liebenzeller Mission, Postfach 1240, 75375 Bad Liebenzell, Tel.: 07052/17-299

b) Grundmodul Zusatzausbildung Pädagogik (ZA - Pädagogik)

Bewerber mit theologischer Qualifikation ohne pädagogische Ausbildung (siehe Gliederungspunkt 1 b) sind verpflichtet, während der Zweckbefristung das Grundmodul ZA – Pädagogik zu durchlaufen.

Im Rahmen dieses Grundmoduls sind die Fächer Pädagogik, Psychologie und Soziologie mit einem Umfang von zurzeit zusammen mindestens 100 Stunden bei der Evang. Fachhochschule Reutlingen - Ludwigsburg im Gasthörerstatus zu belegen.

Ansprechpartner:

Evang. Fachhochschule Reutlingen -Ludwigsburg: Herr Dozent Rainer Merz, Auf der Karlshöhe 2, 71638 Ludwigsburg, Tel.(Studierendensekretariat): 07141/965-225

4. Befristete Anstellungen

Soll eine befristete Anstellung, z.B. zur Vertretung, für länger als ein Jahr erfolgen, so hat der Quereinsteiger / die Quereinsteigerin ebenfalls - wie oben ausgeführt - die Starthilfetage, den Konvent und die Zusatzausbildung zu durchlaufen. Die Aufbauausbildung ist zu absolvieren, wenn ihr regulärer Abschluss vor dem Ende der Befristung möglich ist. Diese Anforderungen sind im Dienstvertrag unter „Besondere Vereinbarungen“ festzuschreiben.

5. Eingruppierung

In Ermangelung der Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppenpläne 12 oder 14 (abgeschlossene Jugendreferenten- bzw. Gemeindediakonen-ausbildung) erfolgt für die Dauer der Erprobungsbefristung und der anschließenden Zweckbefristung die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen des Vergütungsgruppenplans 01.

Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen mit einem abgeschlossenen Studium an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie werden in Vergütungsgruppenplan 01, Vergütungsgruppe V b, Ziff. 8 b) eingruppiert, Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen mit anderen Ausbildungen in Vergütungsgruppenplan 01, Vergütungsgruppe V c, Ziff. 7 b).

Nach erfolgreichem Abschluss der Zusatzausbildung erfolgt bei weiterer Anstellung die Umgruppierung in Vergütungsgruppenplan 12 oder 14.

Eine Anrechnung der in Vergütungsgruppenplan 01 verbrachten Zeiten als Bewährungszeit für den weiteren Bewährungsaufstieg in Vergütungsgruppenplan 12 bzw. 14 findet nicht statt.

6. Kosten / Freistellung

Die Kosten der berufsbegleitenden Zusatzausbildung sind von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu tragen. Die Anstellungsträger sollen für die Zeit der Ausbildung die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Fortzahlung der Vergütung freistellen.

Für die Aufbauausbildung richtet sich die Dienstbefreiung sowie der Kostenersatz nach der von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen Regelung zur Dienstbefreiung und zur Kostenübernahme der Aufbauausbildung sowie der Fortbildung der Diakone und Diakoninnen vom 5. Februar 1997 (Abl. 57, S. 275), Rechtssammlung Nr. 768.

7. Zusammenfassung der Zuständigkeiten

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit über die verschiedenen Zuständigkeiten werden die betreffenden Stellen bzw. Fachbereiche aufgeführt, mit der Bitte, sich bei Fragen zu den nachfolgend genannten Themen an diese zu wenden:

a) Anträge auf Ausnahmegenehmigung und diesbezügliche Anfragen arbeitsrechtlicher Art:

Evang. Oberkirchenrat - Referat Arbeitsrecht (Referat 6.2)

b) Fragen zu den Starthilfetagen und dem Konvent des EJW:

Evangelisches Jugendwerk in Württemberg, Herr Diakon Helmut Häußler, Tel.: 07 11/97 81 – 356, e-mail: helmut.haeussler@ejwue.de, Haebberlinstr. 1-3, 70563 Stuttgart

c) Fragen zu den Starthilfetagen und dem Konvent der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone:

Landeskirchliche Beauftragte für die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone,

Frau Diakonin Ute Schütz, Tel.: 0711/9 34 45 45 – 53, e-mail: schuetz@klosterdenkendorf.de, Klosterhof 5, 73770 Denkendorf

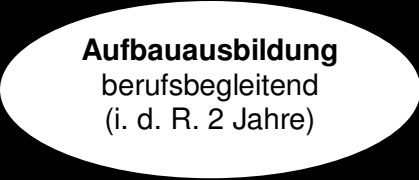
d) Fragen zur Zusatz- und Aufbauausbildung sowie der Bestätigung der weiteren Anstellungsfähigkeit im Anschluss an die Zweckbefristung:

Evang. Oberkirchenrat – Referat Theologen- und Diakonenausbildung (Referat 3.2)

e) darüber hinausgehende Grundsatzfragen:

Evang. Oberkirchenrat – Referat Diakoniat (Referat 4.2)

Kurzdarstellung:

Befristete Anstellungsverhältnisse		Unbefristetes oder ggf. befristetes Anstellungsverhältnis
1. Arbeitsvertrag	2. Arbeitsvertrag	3. Arbeitsvertrag
Erprobungsbefristung	Zweckbefristung für die Dauer der Zusatzausbildung	 <p>Aufbauausbildung berufsbegleitend (i. d. R. 2 Jahre)</p>
1 Jahr	(i. d. R. max. 2 Jahre)	
Eingruppierung nach Eingruppierungsmerkmalen von VGP 01 :		Eingruppierung nach Eingruppierungsmerkmalen von VGP 14 bzw. 12 :
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit		Bei Anstellung auf
<ul style="list-style-type: none"> • Fachhochschulabschluss, Berufsakademie, Theologen: Vergütungsgruppe V b, Fallgruppe 8 b) • Andere Ausbildungen: Vergütungsgruppe V c, Fallgruppe 7 b) 		<ul style="list-style-type: none"> • Jugendreferentenstellen: VGP 14 Vergütungsgruppe V b, Fallgruppe 1 oder Vergütungsgruppe IV b, Fallgruppe 2 b) • Gemeindediakonenstellen: VGP 12 Vergütungsgruppe V b, Fallgruppe 1 oder Vergütungsgruppe IV b, Fallgruppe 2 b)